

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2022

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten
Merseburg,
10. März 2022

Inhaltsverzeichnis

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das
Masterstudium an der Hochschule Merseburg
- University of Applied Sciences -

Anlage 1:
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den
Masterstudiengang „Maschinenbau“
am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften
an der Hochschule Merseburg

Anlage 2:
Modulübersicht für den
Masterstudiengang „Maschinenbau“
am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften
an der Hochschule Merseburg

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der nachfolgenden Rahmenstudien- und -prüfungsordnung um die zum Zeitpunkt des Erlasses der studien- gangsspezifischen Bestimmungen aktuelle Fassung handelt und diese ausschließlich zu Informationszwecken mit abgedruckt wird.

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Masterstudium erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zulassung
- § 5 Wechselbestimmungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuche
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Abschluss des Studiums
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums.
- (2) Die jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Masterstudium ist berufsqualifizierend.
- (2) Im Masterstudium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und zu vermitteln. Dabei wird im Studium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.
- (3) Weiteres dazu regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Masterstudiums verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines Masters. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen.

Über die Verleihung des Mastergrades stellt die Hochschule Merseburg eine Urkunde aus. Weiteres dazu regelt § 18.

§ 4

Zulassung

- (1) Zum Masterstudiengang wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt, dazu zählen u. a. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Für den Hochschulzugang ohne Hochschulzugangsberechtigung gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung der Hochschule Merseburg.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, welche einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Punkten nachweisen und sich für einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten bewerben und die Zugangsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllen, können nach Prüfung durch die zuständige Auswahlkommission oder der nach der jeweiligen Prüfungsordnung zuständigen Stelle mit individuellen Auflagen zum Erwerb von Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zugelassen werden. Die Auflagen müssen sich an den nachgewiesenen Kompetenzen der/des jeweiligen Studierenden und der im gewählten Studiengang zu vermittelnden Kompetenzen nach

dem zum Zeitpunkt der Bewerbung gültigen Modulhandbuch orientieren. Die Erfüllung entsprechender Auflagen ist bis zur Beantragung der Abschlussprüfung im Dezernat für Akademische Angelegenheiten nachzuweisen. Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des gewählten Studienganges. Im Zulassungsbescheid ist in geeigneter Form auf die individuellen Auflagen hinzuweisen.

- (3) Die studiengangspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (4) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 5

Wechselbestimmungen

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende innerhalb der Prüfungsordnung respektive den studiengangspezifischen Bestimmungen innerhalb eines Studienganges wechseln. Der Antrag ist bis zum Ende des vorhergehenden Semesters für den Wechsel zum Sommersemester bis zum 31.03. bzw. zum Wintersemester bis zum 30.09. zu stellen. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, ist ein Prüfungsordnungsversionswechsel erst wieder im nächsten Semester möglich. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. in die neuen studiengangspezifischen Bestimmungen ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit/Bachelorarbeit jederzeit möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung, in welche der Wechsel vollzogen werden soll, erfüllt sind. Es kann nur in die letzte gültige Fassung der Prüfungsordnung respektive studiengangspezifischen Bestimmungen gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in eine ältere Prüfungsordnungsfassung oder in ältere studiengangspezifische Bestimmungen ist nicht zulässig.

§ 6

Studienbeginn

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7

Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit eines Masterstudiums an der Hochschule Merseburg beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit in der Regel 3 Semester. Davon können in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche abweichende Regelstudienzeiten definiert werden. Jedoch darf die Regelstudienzeit nicht 3 Semester unterschreiten bzw. 8 Semester überschreiten. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind zu beachten. Die Fachbereiche haben die studiengangspezifischen Bestimmungen so zu gestalten, dass das Masterstudium in der Regelstudienzeit mit den Prüfungen, der Masterarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen werden kann.

Für Studierende, welche im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 und/oder im Sommersemester 2021 in einem Studiengang an der Hochschule Merseburg immatrikuliert waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um jeweils ein Semester verlängerte besondere Regelstudienzeit.

- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.
Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Der Begriff der ECTS-Punkte wird im Folgenden mit CP abgekürzt.
- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Credits (ECTS-Punkte) zu erwerben.
- (4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird in der Regel ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen dazu vorsehen.
- (5) Studierenden, die bis zum Beginn des 3. Semesters nicht mindestens 30 Credits erreichen, wird ein Orientierungsgespräch nahegelegt. Näheres hierzu ist in den studiengangspezifischen Bestimmungen bekannt zu geben. Insbesondere können die studiengangspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass der Betroffene zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird.
- (6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 genannten sowie im weiteren Rahmen vorliegender Rahmenprüfungsordnung definierten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, mindestens für die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
 2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes oder
 3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe
- bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegt den Studierenden.
- (7) Credits eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind, d. h. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (8) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein oder zwei Semester; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

(9) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.

(10) Die von den Studierenden zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den studien- gangsspezifischen Bestimmungen festgelegt, insbesondere die Prüfungsform, die Teil- nahmevoraussetzung sowie deren Gewicht bei der Bildung der Gesamtnote. In den Modulbeschreibungen werden die Studieninhalte des entsprechenden Moduls festge- legt. Die Modulbeschreibungen sind in Modulhandbüchern zu veröffentlichen bzw. im entsprechenden elektronischen Prüfungsmanagementsystem zu hinterlegen. Das Mo- dulhandbuch eines Studiengangs ist durch den Fachbereichsrat zu beschließen.

Der Modulkoordinator erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:

- Lehrveranstaltungen
- Lehrinhalten
- Lehrformen
- Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
- Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten

Der Modulkoordinator klärt alle Fragen, die sich auf Einzelheiten, insbesondere zur inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische Aspekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt über den Fachbereichs- rat den Modulkoordinator aus dem Kreise der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls; in der Regel ist dies der für das Lehrgebiet berufene Profes- sor.

Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Se- mesters. Vertiefungs- und Studienrichtungen sowie Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Studierenden durchgeführt. In begründeten Aus- nahmefällen können vom Dekan andere Regelungen getroffen werden.

(11) Studiengänge eines Fachbereiches können, um einen geordneten Studienbetrieb zu gewährleisten bzw. das zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung des jewei- ligen Studiengangs notwendige Lehrangebot sowie die Qualität in Lehre und Studium sicherzustellen, in gesonderten Ordnungen den Zugang und die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen regeln, wenn bei einer Lehrveranstaltung, einer Vertiefungsrich- tung oder einem Studienabschnitt aufgrund didaktischer und methodischer Erforder- nisse oder aus sonstigen kapazitären Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmezahl übersteigt.

Für die Feststellung, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahme- zahl übersteigt, sind nachfolgende Gruppengrößen heranzuziehen:

- Vorlesung: 60 Bewerber
- Seminare: 25 Bewerber
- Übungen/Praktika: 15 Bewerber

Die Kriterien sowie die weitere Verfahrensausgestaltung sind durch die Fachbereiche in einer entsprechenden Auswahlordnung festzulegen.

(12) Das Nähere regeln die studien- gangsspezifischen Bestimmungen.

(13) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler mit Kaderstatus und Studie- rende mit einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, ge- sundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden Sonderstudienpläne vereinbaren. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen u. a. bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.

II. Prüfungsorganisation

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne.
Die gegebenen Anregungen sind auch in der jährlich durchzuführenden Studiengangskonferenz zu berücksichtigen. Für die Einberufung und Durchführung der Studiengangskonferenz ist der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss zuständig. Sie ist fachbereichsoffen und soll den Austausch zwischen den Lehrenden und den Studierenden befördern und zur Studiengangsentwicklung beitragen. Dafür sind die neben den durch den Prüfungsausschuss zusammengetragenen Daten auch die Informationen, welche im Rahmen des integrierten Qualitätsmanagements an der Hochschule Merseburg erhoben werden, für die Überprüfung der Studienqualität und Studierbarkeit zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 - 3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professor sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter nicht mit, soweit er nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters. Über

die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokoll-exemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.

- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Ver-waltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer sowie Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Na-men der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 10 entsprechend.

§ 10

Prüfungsamt

- (1) Die Hochschule Merseburg richtet ein zentrales Prüfungsamt ein, das alle Studien-gänge der Hochschule Merseburg betreut.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Merseburg aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufga-ben im administrativen Bereich. Des Weiteren kontrolliert das Prüfungsamt die kon-krete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordiniert bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachbereichsübergreifender Bedeutung wie bspw. von Ver-fahrensvorschriften oder der einheitlichen Auslegung und Handhabung von Regelun-gen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche in Prü-fungsangelegenheiten.

§ 11
Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen sowie
außerhochschulischen Qualifikationen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. Es gelten die Bestimmungen der Lissabon Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Außerhochschulische Kompetenzen können unter den in § 15 Abs. 4 HSG LSA genannten Voraussetzungen auf Antrag und nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen des Studiengangs angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v.H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Werden außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anerkennung der entsprechenden Studienzeiten.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind bindend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die „modifizierte bayrische Formel“ anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden entscheidet über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungsausschuss. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat der Studierende im Antragsverfahren vorzulegen.
Der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen muss bis zum Ende des dritten Semesters des Studiengangs im Prüfungsamt gestellt werden. Davon abweichende Fristen gelten für Anträge, die sich auf Leistungen beziehen, die hochschulextern und im Laufe des Studiums erbracht werden (z. B. Auslandssemester). Die entsprechenden Fristen hierfür sind in den studiengangspezifischen Bestimmungen zu regeln. Auf Antrag kann die Entscheidung über die Anrechnung solcher Leistungen vorab getroffen werden. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid. Wird die

Frist nach Satz 3 aus durch den Antragsteller selbst zu vertretenden Gründen ver-
säumt, ist der Antrag abzulehnen.

- (8) Belastende Entscheidungen im Anrechnungsverfahren von Studienzeiten, Studien-
und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen sind durch den
Prüfungsausschuss unverzüglich durch einen schriftlichen Bescheid dem Antragsteller
mitzuteilen und zu begründen. Auch ist im Bescheid darauf hinzuweisen, unter wel-
chen Bedingungen eine spätere Anrechnung möglich ist. Der Bescheid ist mit einer
Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-
und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

§ 12 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate,
E-Prüfungen, Hausarbeiten, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprü-
fungen, Vorträge oder elektronische Fernprüfungen. Die Zulässigkeit sowie die Art und
Weise der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen wird in der Ordnung für
die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Hochschule Merseburg
(Fernprüfungsordnung - FPO) geregelt. Prüfungsleistungen werden in der Regel in
deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu
Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prü-
fungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein, d.h., dass der als Prüfungslei-
stung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten,
Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, deutlich abgrenzbar und für sich be-
wertbar sein und den Anforderungen der zu erbringenden Prüfungsleistung entspre-
chen muss.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt
werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls
beziehen. Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann grundsätzlich nur ablegen, wer
an der Hochschule Merseburg immatrikuliert ist. In der Regel wird eine Prüfungslei-
stung durch den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Ver-
fahren werden in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt.
In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann der Prüfungs-
ausschuss die Formen der Prüfungsleistungen sowie die weiteren Einzelheiten zum
Verfahren abweichend von den Regelungen in den studiengangspezifischen Bestim-
mungen festlegen. Die Änderungen sind in geeigneter Weise, insbesondere auf den
Internetseiten und/oder im Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule und bis spä-
testens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Belange von Studieren-
den mit Beeinträchtigungen gemäß Abs. 7 sind zu berücksichtigen.
- (4) Nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen müssen Noten für Prü-
fungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul
zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 15.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der
Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen und im Ausnahmefall des
Sommersemesters 2020 spätestens 8 Wochen nach der zentral geplanten Prüfungs-
periode für Prüfungen, welche außerhalb der zentralen Prüfungsperiode abgelegt
werden (Individualprüfungen), nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss
des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studie-
renden abgewichen werden. Die Zeiträume für die zentral geplanten Prüfungstermine
sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule bekannt zu geben.
Die Bekanntgabe erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungs-
system. Mit dem Tag der Einstellung der Note gilt diese als bekannt gegeben. Die

Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig mit Hilfe des von der Hochschule Merseburg bereitgestellten elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystems über ihren Leistungsstand sowie über Änderungen zu den Prüfungsverfahren zu informieren. Gleiches gilt für die Bekanntgabe der Prüfungstermine.

- (6) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.
- (7) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.
- (8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters für die Prüfungen an. Die Anmeldefrist endet für das Sommersemester zum 30.06. und für das Wintersemester zum 10.01. für die zentrale Prüfungsphase. Die Anmeldefrist endet für Prüfungen, welche außerhalb der zentralen Prüfungsperiode abgelegt werden (Individualprüfungen), 7 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis. Die Zulassung wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht innerhalb der in den Sätzen 2 bzw. 3 genannten Fristen über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Von Prüfungen im Sommersemester 2021 kann bis zu 7 Tage vor dem Prüfungstermin wirksam der Rücktritt erklärt werden. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.
- (10) Kann ein Kandidat aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 9 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen (im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses).
- (11) Im letzten Studienjahr ist eine Masterarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorzusehen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Abschlusssemesters gewährleistet sind.
- (12) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können im Urlaubssemester freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Studierende, die aus anderen Gründen beurlaubt worden sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis zu zwei Prüfungen erbringen. Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen ist für beurlaubte Studierende, unabhängig vom Beurlaubungsgrund, auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss während des Beurlaubungszeitraumes möglich. Der Antrag ist im Prüfungsamt zu stellen. Die Regelungen des § 14 bleiben davon unberührt.

(13) Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 13

Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (z. B. Multiple-Choice-Verfahren) erfolgen. Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden.
- (2) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen. Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (die richtigen und falschen Antworten, Prüfungsaufgaben) inkl. der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüfern erarbeitet und schriftlich festgelegt. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (3) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (relative Bestehensgrenze/Gleitklausel). Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.
Kommt die Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht worden sein. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können einen anderen Wert für die absolute Bestehensgrenze festlegen.
- (4) Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 zu bewerten. Im Fall der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.
- (5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird

durch die Freiversuchsregelung in den studiengangspezifischen Regelungen vorgesehen.

- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss vom Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen. Der Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer über einen Prüfungstermin zu verständigen.

Für Studiengänge, in denen die studiengangspezifischen Bestimmungen keine Begrenzungen der Anzahl der 2. Wiederholungsprüfungen in den einzelnen Studienabschnitten vorsehen, erfolgt kein gesondertes Genehmigungsverfahren über den Prüfungsausschuss gemäß der Sätze 4 bis 6. In den Fällen, in denen es kein gesondertes Antragsverfahren für die 2. Wiederholungsprüfung gibt, gelten die Fristen nach § 15 Abs. 2 der RSPO.

§ 15 Freiversuche

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Bewertung durch zwei Prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| Prozente x | Note | | Beschreibung |
|----------------------|------|---------------------|---|
| $95 \leq x \leq 100$ | 1,0 | = sehr gut | Eine hervorragende Leistung |
| $90 \leq x < 95$ | 1,3 | = sehr gut minus | |
| $85 \leq x < 90$ | 1,7 | = gut plus | |
| $80 \leq x < 85$ | 2,0 | = gut | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt. |
| $75 \leq x < 80$ | 2,3 | = gut minus | |
| $70 \leq x < 75$ | 2,7 | = befriedigend plus | |
| $65 \leq x < 70$ | 3,0 | = befriedigend | Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht. |

| | | | |
|------------------|-----|----------------------|--|
| $60 \leq x < 65$ | 3,3 | = befriedigend minus | |
| $55 \leq x < 60$ | 3,7 | = ausreichend plus | |
| $50 \leq x < 55$ | 4,0 | = ausreichend | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. |
| $x < 50$ | 5,0 | = nicht ausreichend | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, diese ist entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- von 1,6 bis 2,5 = gut,
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Für jeden Masterstudiengang ist eine Gesamtnote zu errechnen. Die Note der Masterprüfung (Masterarbeit einschließlich Kolloquium) ist in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Welche Modulnoten in die Gesamtnote mit einfließen, wird in den jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegt. Darüber hinaus müssen die Noten von Modulen im Umfang von mindestens der Hälfte der gesamten CP dieses Studienprogramms in die Gesamtnote mit einfließen. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module ist bei der Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms zu berücksichtigen. Der Anteil einer Modulnote an der Gesamtnote errechnet sich folglich aus dem Anteil der CP dieses Moduls an der Gesamtsumme aller CP, die in die Gesamtnote mit einfließen. Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 4, wird eine relative Note ausgewiesen. Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen. Die relative Note wird in Anlehnung an den im ECTS Uniers' Guide vorgeschlagenen „Grading table“ ausgewiesen

und bildet die Notenverteilung innerhalb des Studiengangs ab. Die ECTS-Einstufungstabelle („Grading table“) bezieht sich auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre der Referenzgruppe, welche aus den Absolventen des absolvierten Studiengangs zu bilden sind; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben. Die Referenzgruppe muss mindestens 30 Absolventen umfassen. Der Ausweis des Grading table erfolgt über das Diploma Supplement.

§ 17 Abschluss des Studiums

- (1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.
- (2) Die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums (Masterprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als drei Semester, gilt die Masterprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden. Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.
- (3) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlicher Methode zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen.
- (4) Hat ein Kandidat das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 18 Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat der Kandidat das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die einzelnen Modulnoten,
 - d) die Note der Masterprüfung insgesamt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 19 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 20 Einsicht in die Studienakten

Dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt.

Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 22.07.2021 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 13.08.2021.

Merseburg, den 13. August 2021



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

Anlage 1

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Maschinenbau“ (M MB) am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

hier: studiengangsspezifische Bestimmungen für das Masterstudium im Studiengang „Maschinenbau“ (M MB) am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3a; 77 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg (RSPO-M) vom 06.10.2009 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 13/2009), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Hochschule Merseburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Maschinenbau“ (M MB) am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg (RSPO-M) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums „Maschinenbau“ (M MB) am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften.

§ 2 Ziel des Studiums

Der Masterstudiengang Maschinenbau soll die Studierenden für die Übernahme anspruchsvoller Fach- und Führungsaufgaben befähigen. Ziel ist die Ausbildung von fachorientierten Führungskräften sowohl für die erfolgreiche Durchführung von Projekten technischer Art als auch für Führungspositionen in Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Produktion, Qualitätsmanagement, Instandhaltung und anderen technischen Bereichen.

Das Studium vermittelt durch praxisbezogenes Lernen eine auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Bildung, die zur Entwicklung und Umsetzung mechatronischer Systeme, technischer Verfahren, Produkte und Prozesse sowie zu selbstständiger Projektleitung und Projektbearbeitung im Beruf befähigt.

Zu diesem Zweck sollen über die fachspezifischen Grundkenntnisse hinaus dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten vermittelt werden, die zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigen und es den Absolventen ermöglichen, solche Arbeiten auch zu bewerten.

Die Studierenden sollen dazu ausgebildet werden, wissenschaftliche Arbeiten in Projektteams durchzuführen sowie solche Projektteams zu führen und die Kooperation in Projektteams kennenzulernen und in der Praxis zu fördern.

Grundlagen dieser Tätigkeiten sind die Vermittlung von technisch-naturwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, Arbeitsmethoden und Werkzeugen in Bezug auf technische Verfahren, Produkte und Prozesse, maschinenbauliche und mechatronische Systeme, Innovationsmanagement und Entwicklungs-, Planungs- und Optimierungsmethoden. Es geht um die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die über die Vorqualifikation der Studierenden deutlich hinausgehen.

Um dem zunehmend internationalen Charakter von Unternehmen Rechnung zu tragen, werden die Studierenden angehalten, Praxisphasen im Ausland zu absolvieren. Neben unerlässlichen, fundierten wissenschaftlich/fachlichen Kenntnissen sind dafür Schlüsselqualifikationen, insbesondere Sprachen und interkulturelle Kompetenzen, anzustreben.

Die Verbindung von Lehrveranstaltungen, in denen die Kenntnisse gelehrt und Lehrveranstaltungen, in denen die Kenntnisse in spezieller Projektarbeit angewendet werden, ermöglicht eine Vertiefung sowohl hinsichtlich der Kernkompetenzen als auch bezüglich sozialer Kompetenzen (wie Zielorientierung, Teamfähigkeit, Problemlösefähigkeit).

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang „Maschinenbau/Mechatronik/Physiktechnik“ wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.) verliehen.

§ 4 Zulassung

(1) Die Zulassung erfolgt in einem Zulassungsverfahren, das in der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg vom 24.01.2011 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 03/2011) in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

(2) Es gelten Zulassungsantrag und Fristen gemäß § 2 der entsprechenden Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Merseburg.

(3) Zulassungen zum Masterstudiengang „Maschinenbau“ erfolgen zum Winter- und zum Sommersemester.

(4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Zulassungskommission. Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg in der jeweils gültigen Fassung.

Folgende Einschränkungen werden getroffen:

a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss muss in einer ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung erbracht worden sein.

b) Für die Zulassung in den Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss mit 210 ECTS-Punkten Voraussetzung. Fehlen dem Bewerber/der Bewerberin bis zu maximal 30 Credits, werden nach individueller Prüfung der Vorkompetenzen (Inhalt des Bachelorabschlusses) entweder Kompetenzen anerkannt oder Auflagen zum Erwerb von Kompetenzen im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten durch die Zulassungskommission erteilt. Der Nachweis über die fehlenden Credits muss bis zur Anmeldung der Masterarbeit erbracht werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

c) Bewerber bzw. Bewerberinnen, die ihren Hochschulabschluss nicht im Bachelorstudiengang Maschinenbau/Mechatronik/Physiktechnik oder Maschinenbau an der Hochschule Merseburg erworben haben, sind zur Teilnahme an einem Bewerbergespräch oder zur Vorlage der detaillierten Beschreibungen ihrer absolvierten Module verpflichtet.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium des Masterstudienganges „Maschinenbau/Mechatronik/Physiktechnik“ kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 90 Credits zu erwerben.

(2) Im Falle der Zulassung von Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit weniger als 210 Credits kann sich die Studienzeit durch Ausgleichsmodule verlängern.

(3) Vom Fachbereichsrat wird ein Studienfachberater bzw. eine Studienfachberaterin ernannt. Dieser bzw. diese ist verantwortlich für die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden und Informationsveranstaltungen. Durch die Studienfachberatung sollen u. a. folgende Aufgaben wahrgenommen werden: Informationen über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs oder auch die Beratung bei Erkennen von Problemen, die das Erreichen der Studienziele gefährden.

(4) Das Studium gliedert sich in Module, die im ersten Studienjahr erweiterte mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen, vertiefende ingenieurtechnische Grundlagen und Anwendungen und Fächer zur Spezialisierung in einem Schwerpunktfach des Maschinenbaus, der Mechatronik oder der Physiktechnik und verschiedenen Wahlpflichtfächern umfassen. Weiterhin können Wahlfächer mit fachübergreifenden Inhalten zum Erlangen wirtschaftlicher und sozialer Kompetenzen im Umfang von insgesamt 5 Credits gewählt werden. Im dritten Semester werden ein Praxisprojekt und eine Master-Arbeit erstellt. Zusammen mit dem Master-Seminar/Kolloquium ergibt sich ein Workload des dritten Master-Semesters von 30 Credits. Die einzelnen Module sind im quantifizierten Modulplan für das Masterstudium aufgeführt (siehe Anlage).

(5) Schwerpunktfächer und Wahlfächer werden nur angeboten, wenn die in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung definierte Mindestteilnehmerzahl erreicht ist.

§ 7 Studienfachberater

(1) Vom Fachbereichsrat wird ein Studienfachberater bzw. eine Studienfachberaterin ernannt.

(2) Durch die Studienfachberatung sollen folgende Aufgaben wahrgenommen werden: Informationen über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs, Beratung von Hochschul- und Studiengangwechslern, Beratung bei Problemen, die das Erreichen der Studienziele gefährden, Beratung bei der Auswahl des Studienschwerpunktes und von Wahlmodulen im Hauptstudium. Er bzw. sie ist verantwortlich für die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden und Informationsveranstaltungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Maschinenbau“ wird innerhalb des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und 4 weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und 2 weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, einem Mitglied aus

der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gemäß § 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 HSG LSA und 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat bestellt.

(3) Einzelne Aufgaben kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

§ 9 Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend oder am Ende eines Studienabschnittes nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) In der Anlage 1 Modulübersicht ist festgelegt, ob eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.

(3) Prüfungsleistungen in Modulprüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden, von denen mindestens ein Lehrender oder eine Lehrende Prüfer oder Prüferin im Sinne des § 12 Abs. 4 HSG LSA sein muss. Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen im Sinne des § 12 Abs. 4 HSG LSA bewertet.

(4) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes überblickt und spezielle Fragestellungen erfolgreich zu bearbeiten vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt. Das Protokoll zur mündlichen Prüfung enthält die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen.

(5) Mündliche Modulprüfungen werden in der Regel vor mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt.

(6) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat oder Kandidatin und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zu geben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling bei mündlichen Prüfungen die Namen der Prüfer oder Prüferinnen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder Intranet ist ausreichend.

(8) In Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines/ihres Faches überblicken und erfolgreich bearbeiten kann.

(9) Prüfungssprache ist die in der Modulbeschreibung festgelegte Sprache (in der Regel deutsch), diese kann im Einverständnis der Studierenden mit den Prüfern bzw. Prüferinnen geändert werden.

(10) Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen kann der Nachweis von Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können durch die in § 12 Abs. 1 (RSPO-M) genannten Leistungsnachweise sowie insbesondere auch durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

1. Seminarvortrag
2. Durchführung und Auswertung von Laborversuchen
3. Fachgespräch

Die Festlegung der jeweils zu erbringenden Leistungsnachweise erfolgt in den Modulbeschreibungen.

§ 10 Wiederholung von Einzelleistungen

(1) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist, mit Ausnahme der Abschlussprüfung (Masterarbeit mit Kolloquium), bis zu zweimal möglich (siehe Absatz 3). Die Wiederholung einer bestandenen Einzelleistung ist nur im Rahmen der Freiversuchsregelung (§ 15) zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll im folgenden Semester abgelegt werden.

(3) Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so hat der Student/die Studentin die Möglichkeit, sich einer mündlichen zweiten Wiederholungsprüfung zu unterziehen, wobei im gesamten Masterstudium maximal zwei zweite Wiederholungsprüfungen möglich sind. Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und der Student zu exmatrikulieren.

§ 11 Freiversuch

(1) Freiversuche sind im gesamten Studium nur zweimal zulässig (freiwilliges Wiederholen). Ein Student/eine Studentin meldet sich zu einem Freiversuch beim Prüfungsamt entsprechend den Regelungen für Nach- und Wiederholungsprüfungen an.

(2) Die Freiversuchsregelung kann nur für bereits bestandene Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) Die freiwillige Wiederholung hat zu den regulären Terminen für Nach- und Wiederholungsprüfungen zu erfolgen. Die freiwillige Wiederholung ist innerhalb eines Jahres nach der Erstprüfung abzulegen. Die Note der Einzelleistung ergibt sich aus der besten Note der freiwilligen Wiederholungsprüfung und der schon bestandenen Prüfung.

§ 12 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisorientiertes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die im Rahmen der Zulassung erteilten Auflagen erfüllt hat und mindestens 55 Credits erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt vor der Ausgabe des Themas der Masterarbeit zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis von 55 Credits,
- Vorschlag für das Thema der Masterarbeit sowie für Erst- und Zweitprüfer.

Das Prüfungsamt legt die Form des Antrages fest.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Der/die Prüfungsausschussvorsitzende bestätigt mit der Zulassung zur Masterarbeit vor der Ausgabe der Aufgabenstellung das Thema sowie zwei Prüfer/Prüferinnen für die Masterarbeit. Der Zeitpunkt der Ausgabe der Aufgabenstellung ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, z. B. in Kooperation mit einem Unternehmen oder einer wissenschaftlichen Institution. Für die Durchführung im Unternehmen kann die im Fachbereich erlassene Ordnung für Industrieprojekte sinngemäß angewendet werden.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem hauptamtlichen Professor oder hauptamtlichen Professorin des Fachbereiches INW gestellt werden. Der/die themenstellende hauptamtliche Professor/Professorin ist gleichzeitig Erstprüfer/Erstprüferin der Arbeit. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

(9) Die Masterarbeit kann nach Abstimmung zwischen Prüfer/Prüferin und Studenten in englischer Sprache angefertigt werden.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt (in dreifacher Ausfertigung und ein digitales Exemplar) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfer/Prüferinnen bewertet worden sein.

(12) Im Kolloquium, das spätestens zwei Monate nach Abgabe der Arbeit stattfinden muss, hat der Student/die Studentin nachzuweisen, dass er/sie in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Masterarbeit in einer Präsentation und einem Fachgespräch zu vertreten. Darüber hinaus muss der Student/die Studentin in der Lage sein, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu beantworten.

(13) Das Kolloquium ist i. d. R. hochschulöffentlich an der Hochschule Merseburg durchzuführen.

(14) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist die Bewertung der Masterarbeit von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Darüber hinaus muss der Student/die Studentin dem Erstprüfer/der Erstprüferin nachweisen, dass sämtliche übrigen Studienleistungen bereits erbracht worden sind.

Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen als Prüfung durchgeführt. Der Erstprüfer/die Erstprüferin ist gleichzeitig Vorsitzender/Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten.

(15) Die Masterarbeit ist von den beiden Prüfern/Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Differenz aus den Einzelbewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(16) Die Note der schriftlichen Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der vorliegenden Gutachten. Die Note für das Kolloquium ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beteiligten Prüfer/Prüferinnen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(17) Für die Bildung der Gesamtnote für die Masterarbeit mit Kolloquium gilt folgende Wichtung:

1. Note Masterarbeit (schriftlicher Teil): Wichtung 0,67
2. Note Kolloquium: Wichtung 0,33

Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums möglich. Für die Wiederholung des Kolloquiums ist in der Regel eine Frist von einem Monat einzuhalten. Wird das Kolloquium auch bei der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die gesamte Masterprüfung als nicht bestanden.

(18) Die Masterprüfung ist nur einmal wiederholbar.

(19) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 13

Einsicht in die Studienakten

Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung beim Prüfer bzw. bei der Prüferin zu stellen. Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Danach werden die Studienakten im Prüfungsamt archiviert. Einsichtnahme erfolgt dann auf Antrag an das Prüfungsamt.

§ 14

Auslandsstudium/Mobilitätssemester

(1) Die Studierenden können innerhalb der Regelstudienzeit ein Auslandssemester bzw. Mobilitätssemester absolvieren. Diesbezüglich wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfungsleistungen eines Semesters (in der Regel 30 ECTS-Punkte) an einer ausländischen oder anderen deutschen Hochschule abzuleisten. Auf der Basis des Studienangebotes der anderen Hochschule wird ein Studienvertrag (bei Auslandssemester: Learning Agreement) erstellt, der möglichst dem Studienprogramm des entsprechenden Semesters entspricht. Er enthält die Aufstellung der Kurse, die mit ECTS-Punkten zu belegen sind und wird unterzeichnet von dem oder der Studierenden, dem/der Verantwortlichen des Fachbereiches für Auslandsstudien bzw. dem/der Studiengangleiterin sowie der zuständigen Stelle der anderen Hochschule.

(2) In Ausnahmefällen können Prüfungen des Fachbereiches an der ausländischen Hochschule organisiert werden. Dies gilt ausschließlich für Studierende, bei denen die Ablegung der Prüfung für die Fortführung des Studiums zwingend notwendig bzw. wegen abweichender Studienanfangszeiten aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Die Entscheidung trifft der/die Verantwortliche des Fachbereiches für das Auslandsstudium.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs „Ingenieur- und Naturwissenschaften“ vom 10.01.2022, des Senates der Hochschule Merseburg vom 24.02.2022 sowie der Genehmigung des Rektors vom 10.03.2022.

Merseburg, den 10. März 2022



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

Anlage 2

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Maschinenbau“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

hier: Modulübersicht für den Masterstudiengang „Maschinenbau“ (M MB) am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

| | Lehrveranstaltung | Modulbezeichnung | SWS | CP | Anz. Prüf. be-notet | Modul-leistung | Anteil an Abschluss-note | Teil-nahme-vorausset-zung | Modulvorleistung | |
|-------------|---|---|-----|----|---------------------|--|--------------------------|---------------------------|--|--|
| 1. Semester | Technisches Wahlpflichtfach I | Siehe Modulbeschreibung | | | | | | | | |
| | FEM | FEM | 4 | 5 | 1 | Prüfung am Rechner | 5/90 | nein | nein | |
| | Vertiefungsrichtung Allgemeiner Maschinenbau | | | | | | | | | |
| | Integrative Produktentstehung | Integrative Produktentstehung | 4 | 5 | 1 | Dokumenta-tion, Prototyp, Präsentation | 5/90 | nein | erfolgreiche Projekt-bearbeitung | |
| | Technische Akustik | Technische Akustik | 5 | 5 | 1 | Klausur | 5/90 | nein | erfolgreiche Teilnahme an Übungen/ Prakti-kum | |
| | Betriebsfestigkeit / Bruchmechanik | Betriebsfestigkeit / Bruchmechanik | 4 | 5 | 1 | Klausur | 5/90 | nein | erfolgreiches Absolvie-ren der ILIAS-Übungen | |
| | Angewandte Maschinendynamik | Angewandte Maschinendynamik | 4 | 5 | 1 | Klausur | 5/90 | nein | erfolgreiche Teilnahme an Übungen bzw. er-folgreiches Lösen von Hausaufgaben | |
| | Vertiefungsrichtung Mechatronik | | | | | | | | | |
| | Laser in der Mikro- und Makrobearbeitung | Laser in der Mikro- und Makrobearbei-tung | 4 | 5 | 2 | Teilprüfungen: L. i. d. Mikrob. L. i. d. Makrob. | 5/90 | nein | nein | |
| | Signalverarbeitung und Sys-temsteuerung | Signalverarbeitung u. Systemsteuerung | 4 | 5 | 1 | Klausur | 5/90 | nein | nein | |

| | Lehrveranstaltung | Modulbezeichnung | SWS | CP | Anz. Prüf. be-notet | Modul-leistung | Anteil an Abschluss-note | Teil-nahme-vorausset-zung | Modulvorleistung |
|-------------|--|--|------------|-----------|----------------------------|--|---------------------------------|----------------------------------|-------------------------|
| 1. Semester | Mikrosystemtechnik | Mikrosystemtechnik | 4 | 5 | 1 | Klausur | 5/90 | nein | nein |
| | Angewandte Maschinendynamik | Angewandte Maschinendynamik | 4 | 5 | 1 | Klausur | 5/90 | nein | nein |
| | Vertiefungsrichtung Physiktechnik | | | | | | | | |
| | Laser in der Mikro- und Makrobearbeitung | Laser in der Mikro- und Makrobearbeitung | 4 | 5 | 2 | Teilprüfungen: L. i. d. Mikrob. L. i. d. Makrob. | 5/90 | nein | nein |
| | Signalverarbeitung und Systemsteuerung | Signalverarbeitung und Systemsteuerung | 4 | 5 | 1 | Klausur | 5/90 | nein | nein |
| | Mikrosystemtechnik | Mikrosystemtechnik | 4 | 5 | 1 | Klausur | 5/90 | nein | nein |
| | Fortgeschr. num. Methoden der Physik | Fortgeschr. num. Methoden der Physik | 4 | 5 | 1 | Dokumentation und Projektverteidigung | 5/90 | nein | nein |

| | Lehrveranstaltung | Modulbezeichnung | SWS | CP | Anz. Prüf. be-notet | Modul-leistung | Anteil an Abschluss-note | Teil-nahme-vorausset-zung | Modulvorleistung | |
|-------------|---|--|-----|----|---------------------|----------------|--------------------------|---------------------------|---|--|
| 2. Semester | Technisches Wahlpflichtfach II | Siehe Modulbeschreibung | | | | | | | | |
| | Additive Fertigung | Additive Fertigung | 4 | 5 | 1 | Klausur | 5/90 | nein | nein | |
| | Vertiefungsrichtung Allgemeiner Maschinenbau | | | | | | | | | |
| | Angewandte Schwingungstechnik | Angewandte Schwin-gungstechnik | 5 | 5 | 1 | Klausur | 5/90 | nein | Erfolgr. Teilnahme an Übungen und Prakt. | |
| | Methoden und Werkzeuge der di-gitalen Fabrik | Methoden und Werk-zeuge der digitalen Fabrik | 4 | 5 | 1 | Klausur | 5/90 | nein | Erfolgreiches Absolvie-ren des Praktikums | |
| | Auslegung von Werkzeugmaschi-nen | Auslegung von Werk-zeugmaschinen | 4 | 5 | 1 | Klausur | 5/90 | nein | Bestandene Testklausur | |
| | Polymer- und FVW | Polymer- und FVW | 4 | 5 | 1 | Klausur | 5/90 | nein | Erfolgr. Aufbau eines Probekörpers aus FVW, erfolgr. Bearbeitung der Übungsaufg. und Protokollerst. | |

| | | | | | | | | | |
|-------------|---|---|---|---|---|---|------|------|--|
| 2. Semester | Vertiefungsrichtung Mechatronik | | | | | | | | |
| | Virtuelle Instrumentierung | Virtuelle Instrumentierung | 4 | 5 | 1 | Praktikum, Beleg | 5/90 | nein | Testate und Protokolle zu den Praktikumsversuchen |
| | Angewandte und Servicerobotik | Angewandte und Servicerobotik | 4 | 5 | 1 | Projektarbeit, Vortrag und Verteidigung | 5/90 | nein | nein |
| | Mechatronische Systeme | Mechatronische Systeme | 4 | 5 | 1 | Klausur | 5/90 | nein | attestierter Teilnahme an allen Praktika |
| | Piezoelektrische Sensoren und Aktoren | Piezoelektrische Sensoren und Aktoren | 4 | 5 | 1 | Klausur | 5/90 | nein | Fachvortrag und erfolgreiches Absolvieren des Praktikums |
| | Vertiefungsrichtung Physiktechnik | | | | | | | | |
| | Virtuelle Instrumentierung | Virtuelle Instrumentierung | 4 | 5 | 1 | Praktikum, Beleg, Projektarbeit, Vortrag und Verteidigung | 5/90 | nein | Testate und Protokolle zu den Praktikumsversuchen |
| | Aktuelle Laserentwicklungen und Anwendungen | Aktuelle Laserentwicklungen und Anwendungen | 4 | 5 | 1 | Belegarbeit, Präsentation | 5/90 | nein | nein |
| | Piezoelektrische Sensoren und Aktoren | Piezoelektrische Sensoren und Aktoren | 4 | 5 | 1 | Klausur | 5/90 | nein | Fachvortrag und erfolgreiches Absolvieren des Praktikums |
| | Einführung in die künstliche Intelligenz | Einführung in die künstliche Intelligenz | 4 | 5 | 1 | mündliche Prüfung | 5/90 | nein | nein |

| | Lehrveranstaltung | Modulbezeichnung | SWS | CP | Anz. Prüf. be-notet | Modul-leistung | Anteil an Abschluss-note | Teilnahme-vorausset-zung | Modulvorleistung |
|-------------|--|--|------------|-----------|----------------------------|--|---------------------------------|---------------------------------|-------------------------|
| 3. Semester | Potentiale Sozial- und Führungskompetenzen | Potentiale Sozial- und Führungskompetenzen | 1 | 5 | 1 | Präsentation | 5/90 | nein | nein |
| | Masterarbeit und Kolloquium | Masterarbeit und Kolloquium | 1 | 25 | 1 | Schriftliche Masterarbeit und mündliche Verteidigung | 25/90 | ≥55 Credits | nein |